

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die scheidrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 4. März 1839.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1960.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verflattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierradrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf

Auf welche Kunststrafen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststrafen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierdrdigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweidrdrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststrafe befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2 3 zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich über-



schreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chauffee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtsfäge ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlicly allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Binden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll 40 Centner,

von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . 45 Centner,

von sechs Zoll und darüber 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Säge

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Säge zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtsfägen ergibt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Straßfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirtschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chauffee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.



§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

- 1) die Köpfe der Radndgel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,
oder
- 2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseeseld-Tarif vom 28. April 1828. außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840., und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839. in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Begegeld-Einnehmer und Begegeld-Wächter, die Begeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben

selben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angehenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Weylar, Erfurt, Schleusingen und Siegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werthher. v. Rauch.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Gesefsammlung, Jahrgang 1838., Seite 543., Zeile 10. von oben, muß es heißen:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen, statt: in welchem er ausgewiesen werden soll u. s. w.